



## Befristete Anpassungen beim Elterngeld

Aufgrund der Corona-Krise gelten für den Bezug von Elterngeld befristet Sonderregelungen.

Um junge Familien auch während der Corona-Pandemie unterstützen zu können, werden die Regelungen für das Elterngeld zeitlich befristet angepasst. Das hat die Bundesregierung Ende April 2020 beschlossen. Folgende Änderungen werden umgesetzt:

Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten (z. B. Pflegepersonal, Ärzte und Polizisten), können ihre Elterngeldmonate befristet aufschieben. Ist es ihnen nicht möglich, ihre Elterngeldmonate zwischen dem 1. März und 31. Dezember 2020 zu nehmen, können sie diese bis spätestens zum Juni 2021 aufschieben.

Der Partnerschaftsbonus bleibt bestehen, auch wenn ein Elternteil infolge der aktuellen Situation mehr oder weniger arbeitet als geplant. Der Bonus ist eine zusätzliche Leistung, die an Mütter und Väter ausgezahlt wird, die beide in Teilzeit arbeiten und sich gemeinsam um die Kindererziehung kümmern.

Familien und werdende Eltern, die infolge der Corona-Maßnahmen Einkommensverluste verzeichnen, haben daraus keinen Nachteil. Die Zeiten mit verringertem Einkommen reduzieren das Elterngeld nicht und haben bei einem weiteren Kind auch keinen negativen Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Konkret heißt das: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Pandemie reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.